

Satzung
des Landkreises Meißen zur Änderung der Satzung zur Erstattung anfallender notwendiger Schülerbeförderungskosten im Landkreis Meißen

Aufgrund von § 23 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S.213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2003 (Sächs.GVBl. S. 189) i. V. m. § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S.49, 53) erlässt der Landkreis folgende Satzung:

Artikel 1
5. Änderung der Schülerbeförderungssatzung

Die Satzung zur Erstattung anfallender notwendiger Schülerbeförderungskosten im Landkreis Meißen vom 07. Juli 1997, zuletzt geändert am 26. Februar 2004 (Amtsblatt des Landkreises Meißen Nr. 13 vom 7. Juli 1997, S. 8 ff, Nr. 4 vom 19. Februar 1999, S. 3 ff, Nr. 12 vom 9. Juni 2000, S. 7 f, Nr. 20 vom 28. September 2001, S. 5 f und Nr. 6 vom 26. März 2004 S. 10 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere, wenn der Schüler oder die Sorgeberechtigten Leistungsberechtigte(r) nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII ist/sind, soll das Landratsamt auf Antrag den Eigenanteil erlassen. Ein Nachweis für die Leistungsberechtigung ist vom Antragsteller mit dem Antrag auf Erlass des Eigenanteils vorzulegen. Die Bewilligung erfolgt vorbehaltlich eintretender Veränderungen der Einkommensverhältnisse für ein Schuljahr. Entfällt der Anspruch für Leistungen nach SGB II oder XII während des Bewilligungszeitraumes für den Erlass des Eigenanteils ist diese Veränderung unverzüglich anzuzeigen. Ein rückwirkender Erlass des Eigenanteils ist ausgeschlossen.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01. 2005 in Kraft.

Meißen, den 01. März 2005

Arndt Steinbach
Landrat

Begründung zur Änderung des § 9 (3) SchbefS:

Laut Schülerbeförderungssatzung § 9 (3) ist der Eigenanteil in besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere, wenn die Sorgeberechtigten laufende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz beziehen, zu erlassen.

Den Schülern bzw. Sorgeberechtigten wurde bisher die Zahlung des Eigenanteils auf Antrag nach Vorlage des Sozialhilfebescheides erlassen. Bei Arbeitslosenhilfe- und Arbeitslosengeldempfängern oder Geringverdienern wurde auf der Grundlage des Wohngeldbescheides der Anspruch auf Erlass der Zahlung nach § 79 BSHG geprüft.

Das Bundessozialhilfegesetz ist mit Ausnahme seiner §§ 100 I und 101 a zum 01.01.2005 aufgehoben. An seine Stelle sind das SGB XII (Sozialhilfe) und das SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) getreten. Aus diesem Grund ist eine Präzisierung des § 9 SchbefS erforderlich. Der Eigenanteil soll ab 01.01.2005 den Schülern oder Sorgeberechtigten erlassen werden, wenn sie leistungsberechtigt nach dem SGB II oder SGB XII sind. Die Bewilligungsbescheide ergehen für ein Schuljahr.